



Bieter, die einen öffentlichen Bauauftrag haben wollen, können als vorläufigen Beleg ihrer Eignung die sogenannte einheitliche europäische Eigenerklärung vorlegen.

FOTO DPA

Die einheitliche europäische Eigenerklärung gilt

## Was alles geregelt wird

Öffentliche Auftraggeber müssen ab dem 18. April 2016 die bieterseitige Vorlage einer einheitlichen europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Beleg der Eignung akzeptieren. Die bereits am 6. Januar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die EEE ist in Kraft getreten und gilt unmittelbar. Die EEE ist ein vorläufiger Beleg für die Eignung des Bewerbers/Bieters und für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

Die Eignungsprüfung wird im Falle einer EEE zweistufig: Der vorläufigen Eignungsprüfung aller Bewerber/Bieter anhand der EEE (1. Stufe), folgt eine endgültige Eignungsprüfung nur des bestbietenden Unternehmens (2. Stufe).

Der Anhang I der Verordnung (EU) 2016/7 beinhaltet eine Anleitung zur einheitlichen europäischen Eigenerklärung, im Anhang II ist das Standardformular abgedruckt. Die Anwendung des EEE-Standardformulars will der deutsche Verordnungsgeber in § 50

Abs. 1 VgV-Entwurf (VgV-E, Stand: 29. Februar 2016) bis zum 18. April 2016 umsetzen.

Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis:

- Öffentliche Auftraggeber müssen die Vorlage einer EEE als vorläufigen Eignungsbeleg ak-

zeptieren (§ 48 Abs. 3 VgV-E; § 6b EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A 2016). Nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/7 müssen die Bieter/Bewerber ein Angebot in offenen Verfahren oder einem Teilnahmeantrag in nicht-offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren oder wettbewerblichen Dialogen eine EEE beifügen.

- § 48 Abs. 3 VgV-E findet auf soziale und andere besondere Dienstleistungen (vgl. § 130 GWB n.F.) keine Anwendung (§ 65 Abs. 4 VgV-E).

- Für die EEE ist das Standardformular nach der Verordnung (EU) 2016/7 zu nutzen (§ 50 Abs. 1 VgV-E). Vorerst dürfte eine elektronische und papierne Version der EEE Verwendung finden können. Für die elektro-

nische Fassung der EEE schafft die EU-Kommission noch die technischen Voraussetzungen (so genannter EEE-Dienst).

- Der öffentliche Auftraggeber kann während eines Vergabeverfahrens die Bewerber/Bieter jederzeit auffordern, sämtliche oder einen Teil der für die Eignung geforderten Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 VgV-E).

- Vor der Zuschlagserteilung verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bestbieter die geforderten (Eignungs-)Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 VgV-E).

- Bewerber/Bieter müssen keine Unterlagen beibringen, sofern der öffentliche Auftraggeber schon im Besitz der Unterlagen ist oder diese über eine kosten-

freie Datenbank (zum Beispiel Präqualifikationssystem) erhalten kann (§ 50 Abs. 3 VgV-E).

- Die Verwendung der EEE bei Teilnahmewettbewerben zur Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber soll nach Anhang I der Verordnung (EU) 2016/7 zulässig sein.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

### INFO

Vergabeunterlagen EU-weiter Vergaben gibt es ab 18. April 2015 kostenlos zum Download unter: [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

### INFO Stichtag 18. April 2016

Ab dem 18. April 2016 schreiben die EU-Vergaberichtlinien eine schließlich elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (seit 1. Januar 2016: Bauaufträge 5 225 000 Euro, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich 418 000 Euro, sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge 209 000 Euro – jeweils ohne Umsatzsteuer) vor. Der Unterschwellenbereich bleibt von der Pflicht zur E-Vergabe weiterhin unberührt. Qualifizierte Bewerber finden Ausschreiber wie gewohnt mit einer Anzeige im Bayerischen Staatsanzeiger sowie online über die E-Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Elektronische Signatur darf nachgereicht werden

## Ausnahme ist möglich

Fehlen Unterschrift und Signatur, dürfen diese eigentlich nicht nachgereicht werden und der Bieter ist zwingend auszuschließen. Anders verhält es sich jedoch, wenn das Angebotsanschreiben und das Preisblatt korrekt signiert sind, jedoch nicht der Angebotsvordruck. So zumindest entschied die Vergabekammer des Bundes (VK Bund) Ende letzten Jahres. Sie war der Ansicht, dass der Auftraggeber einen Angebotsvordruck mit formgültiger Signatur nachfordern muss. Die Kammer beruft sich dabei auf die Nachfordermöglichkeit, die unter Paragraph 16 Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) niedergelegt ist und auf Paragraph 19 EG Absatz 3 b. Sie sieht in diesem Fall einen Einzelfall, da der Bieter in seinem Angebotsanschreiben auf den Angebotsvordruck Bezug nimmt. Zudem war eine Manipulation der Preisliste ausgeschlossen, da diese mit einer formgültigen Signatur versehen war.

Gegen das Urteil wurde bereits Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingereicht (Az.: Verg 52/15).

Dieses Problem dürfte sich nun mit Inkrafttreten der neuen EU-Vergaberichtlinien zumindest im Oberschwellenbereich erledigt haben. Hier muss der Bieter sein

Angebot nicht mehr signieren. Auch im Unterschwellenbereich wird bereits über das Weglassen der elektronischen Signatur diskutiert. Denn: Laut §126b BGB ist statt der elektronischen Signatur schlicht die Textform vorgeschrieben (VK Bund, Beschluss vom 6. Oktober 2015, VK 2-91/15). > BSZ



Um die elektronische Signatur gab es Streit.

FOTO DPA

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)